



Urkunde

der Pensionskasse der TX Group AG

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen
„Pensionskasse der TX Group AG“
besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 23. Mai 1921 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der „TX Group AG“ (nachstehend Firma genannt) in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Firma und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2. Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente, mindestens über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in den Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

1. Die Firma widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 77'000.— (Wert 23. Mai 1921).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

2. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien-, und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
3. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

4. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Stiftungsrat

1. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens acht Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bezeichnet werden, die nicht dem Kreis der Versicherten angehören müssen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Reglement geregelt.
2. Die Amtsdauer eines Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Mitglieder aus ihrem Kreis) oder infolge Abwahl (Mitglieder, die nicht ihrem Kreis entstammen) aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, die dem Kreis der Versicherten angehören, tritt in die verbleibende Amtsdauer das gewählte bzw. zu wählende Ersatzmitglied ein. Scheidet ein Mitglied aus, das nicht dem Kreis der Versicherten angehört, tritt das zu wählende Mitglied in die Amtszeit ein. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.
3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
4. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht jeweils für eine einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei hat das Mitglied seinem Stellvertreter sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Traktanden mitzuteilen. Für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit zählt ein vertretenes Mitglied als anwesendes Mitglied. Ein Arbeitnehmervertreter kann nur durch einen anderen Arbeitnehmervertreter vertreten werden. Analog kann ein Arbeitgebervertreter nur durch einen anderen Arbeitgebervertreter vertreten werden. Änderungen des Reglements oder der Grundsätze für die Anlagepolitik sowie Beschlüsse, welche für die Versicherten oder die Firma höhere Zahlungen nach sich ziehen, erfordern mindestens sechs Stimmen. Die übrigen Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vize-Präsidenten, doppelt gezählt.

Der Präsident ist abwechslungsweise aus dem Kreise der Arbeitgeber-Vertretung und dem Kreise der Arbeitnehmer-Vertretung zu wählen. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vize-Präsidenten oder umgekehrt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 6 Kontrolle

1. Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.

2. Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.

Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

1. Bei Übergang der Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

2. Bei Auflösung der Firma, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

4. Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung, so kommt Art. 18a FZG zur Anwendung.

5. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

6. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 14. Februar 2018.

Zürich, 9. Januar 2020

Pensionskasse der TX Group AG



Dr. Sandro Macciachini Konrad Oetiker

TX Group AG



Dr. Pietro Supino Christoph Tonini